

# ***Satzung***

## **Paragraph 1**

Name und Sitz:

Der Rad- und Motorsportverein RMSV "Viktoria" e.V. Ebersbach a.d.Fils hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.

## **Paragraph 2**

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rad- und Motorsportes, der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit - insbesonders der Jungend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Paragraph 3**

Zugehörigkeit zu anderen Sportverbänden:

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs (ADAC), des Württembergischen Radsportverbandes und des Bundes Deutscher Radfahrer, deren Satzungen er anerkennt.

## **Paragraph 4**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern, und
- d) Jugendmitgliedern.

Den Jugendmitgliedern gehören Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr an; nach Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln sie automatisch zu den aktiven bzw. passiven Mitgliedern über.

Sämtliche Mitglieder geniessen alle Rechte, die sich aus den Satzungen - insbesondere aus der Zweckbestimmung (Paragraph 2) - ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die sich aus den Satzungen und dem Zweck des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

## **Paragraph 5**

Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein beitreten. Der Vereinsausschuß entscheidet durch Beschuß, der nicht mit Gründen versehen sein muß, über den Vereinsbeitritt. Der Antrag zur Mitgliedschaft hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vereinsausschuß.

## **Paragraph 6**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Auflösung der juristischen Person
- c) Austritt
- d) Ausschluß

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Damit erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, wobei der bereits fällige Mitgliedsbeitrag insgesamt verwirkt ist.

Auf Antrag des Vereinsausschusses kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (Paragraph 11) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Vereinsordnung
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

## **Paragraph 7**

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgestellt.

## **Paragraph 8**

Der Verein besitzt folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Ältestenrat
- c) Vereinsausschuß
- d) Mitgliederversammlung

## **Paragraph 9**

1. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen, kann der Verein durch zwei Personen vertreten werden.

## **Paragraph 10**

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) Vorstand
- b) Sportleitern der Vereinsgruppen,
- c) Fachwarten,
- d) Beisitzern.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Hinsichtlich der Wahl in den Vorstand wird auf Paragraph 9 verwiesen.

## **Paragraph 11**

Ehrenverfahren und persönliche Streitigkeiten werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

In den Ältestenrat können nur Ehrenmitglieder durch den Vereinsausschuß gewählt werden. Bezüglich des Wahlverfahrens wird auf Paragraph 9 verwiesen. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 4 Mitgliedern.

## **Paragraph 12**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **Paragraph 13**

Eine Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

Die Einberufungspflicht beträgt 1 Woche bis zu Abhaltung der Versammlung. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Stadt Ebersbach/Fils.

In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Berichte des Vorstandes und der Fachwarte
- b) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und der Fachwarte
- c) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Satzungsänderungen - wenn vorgesehen; unter Angabe der genauen Paragraphen.
- f) Verschiedenes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Werden nach Einberufung oder in der Hauptversammlung Anträge gestellt, so kann nur dann wirksam ein Beschluß gefaßt werden, wenn die Mitgliederversammlung diesen Antrag zur Beschußfassung zugelassen hat.

## **Paragraph 14**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Grundes beantragen.

## **Paragraph 15**

Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **Paragraph 16**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschußfassung hierüber den Mitgliedern satzungsgemäß angekündigt worden ist. Der Beschuß bedarf entgegen den Bestimmungen des Paragraph 13 einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung und Verwaltung ausschließlich im Sinne des Paragraph 2 dieser Satzung zu übertragen, bis wieder ein Verein gleichen Zwecks gegründet wird. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Ebersbach/Fils, 28. März 1993

Der Vorstand

*W. Eggelhöfer*

Willy Eggelhöfer

*B. Herrmann*

Bernhard Herrmann